

Die Notwendigkeit staatsorganisatorischer Zentralisierung der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht wurde von Lenin begründet. Er arbeitete heraus, daß die sozialistische staatliche Leitung die örtlichen Bedingungen und Unterschiede zu berücksichtigen hat, daß bei alledem jedoch die Gesetzlichkeit einheitlich sein muß.<sup>5</sup> Um das zu gewährleisten, forderte Lenin weiter, „daß die örtlichen Vertreter der Staatsanwaltschaft nur vom Zentrum ernannt werden und nur dem Zentrum unterstellt sein sollen“<sup>6</sup>. Jede doppelte Unterordnung der Staatsanwaltschaft lehnte er ab. Diese Leninsche Lehre ist in der DDR verwirklicht.

Die Staatsanwaltschaft ist Bestandteil des Systems der Staatsorgane. Ihr Aufbau entspricht grundsätzlich der politisch-territorialen Gliederung des Staatsgebietes.

Dem Generalstaatsanwalt der DDR unterstehen die Staatsanwälte der Bezirke, einschließlich des Generalstaatsanwalts von Berlin, Hauptstadt der DDR, die Staatsanwälte der Kreise (bzw. der Stadtbezirke in der Hauptstadt) sowie die Militärstaatsanwälte. Ihm unterstehen ferner die diesen Staatsanwälten beigeordneten Staatsanwälte, die Staatsanwälte der Dienststelle des Generalstaatsanwalts und die Untersuchungsführer der Militärstaatsanwälte. Alle Staatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt berufen bzw. abberufen. Die Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR beruft der Staatsrat; einer der Stellvertreter ist der Militäroberstaatsanwalt.

*Die Staatsanwaltschaft wird nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet* (§ 6 StAG). Das hat folgende Konsequenzen: Leitungsentscheidungen in der Staatsanwaltschaft sind immer Entscheidungen eines Einzelleiters. Sie werden entsprechend den Grundsätzen sozialistischer Leitungstätigkeit kollektiv vorbereitet und beraten, aber — im Unterschied zu den kollegialen Entscheidungen der Räte und der Rechtsprechung der Gerichte — immer vom Einzelleiter getroffen. Beratungen führt der Generalstaatsanwalt z. B. mit dem Kollegium, mit leitenden Mitarbeitern seiner Dienststelle bzw. mit allen ihm; beigeordneten Staatsanwälten sowie den Staatsanwälten der Bezirke.

Alle Staatsanwälte sind dem Generalstaatsanwalt verantwortlich und rechen-

schaftspflichtig und an seine Weisungen gebunden (§§ 5—8 StAG). Sie sind ebenfalls ihrem jeweils übergeordneten Staatsanwalt verantwortlich und rechenschaftspflichtig. In ihrer Tätigkeit sind die Staatsanwälte nur an die Verfassung, die Gesetze und die anderen Rechtsvorschriften sowie an die Weisungen des Generalstaatsanwalts und anderer Dienstvorgesetzter gebunden. Auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und nach den Erfordernissen einer wirksamen Ausübung der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht bestimmt der Generalstaatsanwalt auch die Kompetenz der ihm nachgeordneten Staatsanwälte. Die Entscheidungen in einzelnen Verfahren werden von den jeweiligen Staatsanwälten getroffen und verantwortet.

### 16.3.

#### Der Generalstaatsanwalt der DDR

##### 16.3.1.

##### Die staatsrechtliche Stellung des Generalstaatsanwalts

*Der Generalstaatsanwalt der DDR ist der von der Volkskammer gewählte Leiter der Staatsanwaltschaft* (Art. 49, 50, 98 Verfassung). Ihm ist damit die persönliche Verantwortung für die Leitung<sup>5</sup> der Aufsicht über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die einheitliche und richtige Anwendung des Rechts übertragen. Die staatsrechtliche Stellung und die Funktion des Generalstaatsanwalts werden durch unmittelbare, verfassungsrechtlich geregelte Beziehungen zur Volkskammer charakterisiert.

*Erstens:* Die Volkskammer wählt den Generalstaatsanwalt auf Vorschlag des Staatsrates für die Dauer ihrer Wahlperiode, also für fünf Jahre (Art. 50 Verfassung). Dieser übt seine Funktion bis zur Neuwahl des Generalstaatsanwalts durch die neugewählte Volkskammer aus. Der Generalstaatsanwalt kann von der Volkskammer jederzeit abberufen werden; der Staatsrat kann ihn vorläufig von seiner Funktion entbinden (§5 StAG). Die Leitung der Staatsanwaltschaft und ihrer Aufsicht obliegt folglich einem von der obersten Volksvertretung gewählten Staatsfunktionär. Seine

<sup>5</sup> Vgl. a. a. O., S. 350.

<sup>6</sup> a. a. O., S. 349; vgl. auch S. 353.